

hung von Torsten und Timo an sich schwierig ist, so daß sie sehr intensiver und gezielter Maßnahmen bedarf. Sollte das zutreffen, wäre zu prüfen, ob die Belastung für einen Elternteil zu groß wird, wenn er beide Kinder erziehen und betreuen muß.

Des weiteren hat der Verklagte in zweiter Instanz vortragen und unter Beweis gestellt, daß der Sohn Timo ausgeprägte Angstgefühle gegenüber der Klägerin hege. Er führte sie mit darauf zurück, daß die Klägerin auf das Bettnässen des Kindes falsch reagiert habe. Da eine solche gefühlsmäßige Einstellung zu einem Elternteil bei jüngeren Kindern selten ist, wäre es Aufgabe des Berufungssenats gewesen, im Interesse des Kindes dessen Verhalten gegenüber der Klägerin und die Ursachen dafür zu ergründen (vgl. Abschn. A III Ziff. 9 der OG-Richtlinie Nr. 25).

Außer den bereits gegebenen Hinweisen wird das Bezirksgericht die weitere Entwicklung des Eltern-Kind-Verhältnisses in die noch notwendigen Erörterungen mit einbeziehen haben.

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt § 25 FGB i. V. m. §§ 2, 25 FVerfO. Es war daher aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

### § 39 FGB.

**1. Im Verfahren auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Ehegatten sind bei normalem Verschleiß Ansprüche wegen Wertminderung zugewiesener Sachen, die vor der Entscheidung von dem anderen Ehegatten benutzt wurden, nicht gegeben. Ein Anspruch kann nur dann bestehen, wenn die Sachen vorsätzlich beschädigt worden sind.**

**2. Wurde der Mietwert der Ehwohnung von den Eheleuten durch Baumaßnahmen erhöht, die aus gemeinsamen Mitteln finanziert wurden und zu deren Erstattung der Vermieter nicht verpflichtet ist, kann es geboten sein, für den Ehegatten, der die Wohnung bei der Ehescheidung nicht erhält, nach familienrechtlichen Grundsätzen einen angemessenen Wertausgleich zu schaffen. Der Wert ist in der Regel dadurch auszugleichen, daß ihm ein höherer Anteil an den sonstigen Vermögenswerten zugesprochen wird. Ist das wegen besonderer Umstände im Einzelfall nicht möglich, so ist der Ehegatte, der die Wohnung erhalten hat, zu verpflichten, an den anderen einen Erstattungsbetrag zu zahlen. Hingegen ist es nicht zulässig, dem ausgleichsberechtigten Ehegatten Ansprüche zu übertragen, die der ausgleichspflichtige Ehegatte bei Beendigung des Mietverhältnisses aus der Wertverbesserung gegenüber dem Vermieter oder einem Nachmieter haben könnte.**

OG, Urteil vom 21. Januar 1975 - 1 ZzF 25/74.

Die Klägerin hat nach der Scheidung der Ehe der Parteien, bei der dem Verklagten die Rechte an der Ehwohnung zugesprochen wurden, ein Verfahren auf Vermögensauseinandersetzung eingeleitet.

Gegen die im erstinstanzlichen Verfahren getroffene Entscheidung über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens hat der Verklagte Berufung eingelegt. Die Klägerin hat im Wege der Anschlußberufung Wertausgleich für die aus gemeinsamen Mitteln finanzierten Baumaßnahmen in der Ehwohnung und eine Forderung wegen Wertminderung der Haushaltsgegenstände, die der Verklagte zunächst in seinem Besitz hatte, geltend gemacht.

Das Bezirksgericht hat die Anschlußberufung in vollem Umfang zurückgewiesen. Es hat hierzu ausgeführt: Der Anspruch der Klägerin auf Wertausgleich wegen der in der Ehwohnung vorgenommenen Baumaßnahmen sei nicht begründet. Die Maßnahmen hätten zwar den Wohnkomfort erhöht, nicht aber zu einer Wertsteigerung geführt. Dieser Komfort müsse — wie in allen Fällen, in denen Renovierungen oder Ausgestaltungen der Mietwohnung nach individuellem Geschmack der Ehegatten erfolgt seien — nach der Scheidung demjenigen verbleiben, der die Ehwohnung zugeteilt bekomme. Dieser Ehegatte könne nicht verpflichtet werden, an den anderen einen Erstattungsbetrag zu zahlen, da er aus der Überlassung der Wohnung keinen unmittelbaren Vermögensvorteil i. S. des § 39 FGB erlange. Eine Abnutzungsgebühr für Gegenstände, die der Klägerin zugesprochen wurden und vorher vom Verklagten benutzt worden seien, könne sie mangels Rechtsgrundlage nicht verlangen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich, soweit über den von der Klägerin geltend gemachten Zahlungsanspruch entschieden wurde, der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Eine Forderung der Klägerin wegen Wertminderung der Haushaltsgegenstände, die der Verklagte zunächst in seinem Besitz hatte und die ihr dann ins Alleineigentum übertragen wurden, ist dann nicht gegeben, wenn es sich um einen normalen Verschleiß handelt. Solche Ansprüche sind im Vermögensauseinandersetzungsverfahren, in dem familien- und nicht zivilrechtliche Grundsätze Anwendung finden, nicht begründet. Eine Forderung wäre nur dann berechtigt, wenn der Verklagte solche Sachen vorsätzlich beschädigt hätte. Das ist jedoch weder behauptet worden, noch ergeben sich hierfür aus dem Akteninhalt Anhaltspunkte.

Hingegen kann dem Berufungssenat nicht beigepllichtet werden, wenn er den Anspruch der Klägerin auf Wertausgleich für die in der Ehwohnung mit gemeinsamen Mitteln vorgenommenen Verbesserungen schlechthin als unbegründet angesehen hat. Entgegen seiner Meinung handelt es sich hierbei — soweit durch solche Baumaßnahmen des Mieters der Mietwert der Wohnung erhöht wird — nicht um ideelle Werte, sondern um reale Vermögenswerte, die dem Ehegatten zugute kommen, dem die alleinigen Rechte an der Ehwohnung zugesprochen werden. In solchen Fällen kann es je nach dem Umfang des geschaffenen Wertes geboten sein, für den Ehegatten, der die Wohnung nicht erhält, nach familienrechtlichen Grundsätzen einen angemessenen Wertausgleich zu schaffen. In der Regel hat dies dadurch zu geschehen, daß ihm ein höherer Anteil an den sonst noch zur Verteilung vorhandenen Vermögenswerten zugesprochen wird. Kann wegen besonderer Umstände im Einzelfall nicht so verfahren werden, ist der Ehegatte, der die Wohnung erhalten hat, zu verpflichten, an den anderen einen Erstattungsbetrag zu zahlen. Es ist also, wenn auch der Sachverhalt anders gelegen ist, etwa so zu verfahren, wie mit der Vergütung von Eigenleistungen, die in den unteilbaren Fonds einer AWG edngegangen sind, wenn über die Nutzungsrechte an einer genossenschaftlichen Wohnung befunden wurde (OG, Urteil vom 17. Dezember 1968 - 1 ZzF 23/68 - NJ 1969 S. 479).

Der Auffassung des Verklagten, daß bei solcher Sachlage im Vermögensauseinandersetzungsverfahren allenfalls der Klägerin ein Teil der Ansprüche übertragen werden könne, die er bei Beendigung des Mietverhältnisses möglicherweise gegenüber dem Vermieter oder dem Nachmieter haben könnte (vgl. OG, Urteil vom 21. November 1967 - 2 Zz 22/67 - [NJ 1968 S. 318]; OG, Urteil